

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), § 1 Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

DECKBLATT NR. 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10-105/1

"Gewerbegebiet Münchnerau -An der Fuggerstraße - Teilbereich 1"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den 13.03.2020 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stv. Amtsleiter

Baureferat

Landshut, den 13.03.2020

Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am 09.11.2018 gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 30 am 03.12.2018 bekanntgemacht.



Die Bebauungsplanänderung wurde als Entwurf vom Stadtrat am 23.08.2019 gebilligt und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2019 bis 25.10.2019 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 21 am 16.09.2019 bekanntgemacht.

Landshut, den 13.03.2020



Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Art. 2 BayBO am 14.02.2020 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Landshut, den 13.03.2020

§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Nach Abschluss des Planänderungsverfahrens ausgefertigt. Landshut, den 13.03.2020



Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 6... am ..30.03.2020 .. bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

private Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für

Abwasserbeseitigung sowie für

Flächen für

Trafostation

oberirdisch, mit Schutzstreifen

unterirdisch, mit Schutzstreifen

Maßnahme C1, siehe saP

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-

rechten zu belastende Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)

bestehende Böschung

geplante Böschung

Sicherheitszone am

Schallleistungspegel in Teilfläche

zulässige Emissionskontingente

Teilflächenbegrenzung

Mastenstandort

----- Anbauverbotszone

Nachrichtliche Übernahmen

Abgenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Planzeichen

Versorgungsanlagen

Trafostation/BHKW

die Abfallentsorgung und

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und

Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Ablagerungen

Straßenbegrenzungslinie auch

besonderer Zweckbestimmung

gegenüber Verkehrsflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Deckblattes Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)

Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bauzone 1

Gewerbegebiet 1 mit Maß de baulichen Nutzung Gewerbegebiet 2 mit Maß der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet 3 mit Maß der baulichen Nutzung

Flächen für den Gemeinbedar

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Bauzone 3 Bauzone 4

Bauzone 5

Baugrenze

sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO) Baulinie

Landshut, den 13.03.2020



Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

zu pflanzendes Gehölz

zu erhaltender Baum

zu erhaltendes Gehölz

Bushaltestelle

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN Straßenverkehrsflächen

> Rasterlinie 25/25 Vorschlag einer Geräuschemissionen (Zone 1 - 5) Grundstücksteilung Feuerwehr Fahrspur Ausgleichsfläche für weitere nach DIN 14090 Bebauungspläne im Bereich "Gewerbegebiet Münchnerau -An der Fuggerstraße"

 $3\triangle \Delta 3$ Schnitte

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10-105/1 "Gewerbegebiet Münchnerau - An der

Fuggerstraße - Teilbereich 1" bleibt auch im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 3 unverändert gültig, sofern

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408), und der BauNVO i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBI. I S.

1 Ziff. 2.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

sie nicht durch folgende Bestimmungen überholt wird.

Sonstige Festsetzungen

2.1.2 In Bauzone 2 sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude Anlagen für sportliche Zwecke.

Ziff. 2.2.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

2.2.2.1 Gewerbegebiet 1 (G1) innerhalb Bauzone 1 Grundflächenzahl (GRZ) maximal: Geschossflächenzahl (GFZ) maximal Zahl der Vollgeschosse maximal

16,00m nicht überschreiten und 10,00m nicht unterschreiten. Es wird als Dachform Pultdach oder Flachdach festgesetzt.

Die Firsthöhe über dem durch die nächstgelegene(n) Straßentrasse(n) festgelegtem Gelände darf

Für Pultdächer wird eine Dachneigung von 5 - 20° und für Flachdächer eine Dachneigung von 0 - 5°

Ziff. 13 wird wie folgt neu gefasst: Für Flachdächer ist eine extensive Dachbegrünung festgesetzt

4 Ziff. 20 wird wie folgt neu gefasst:

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle richtungsabhängig angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	Abstrahlrichtung zu Zone				
Bauquartier mit Emissionsbezugsfläche SEK	Zone 1*	Zone 2*	Zone 3	Zone 4	Zone 5
GE 1: S _{EK} ~ 11.635 m ²	62	66	54	58	66
GE 2: S _{EK} ~ 19.950 m ²	60	65	53	59	65
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	Abstrahlrichtung zu Zone				
Bauquartier mit Emissionsbezugsfläche S _{EK}	Zone 1*	Zone 2*	Zone 3	Zone 4	Zone 5
GE 1: S _{EK} ~ 11.635 m ²					
GE 2: S _{EK} ~ 19.950 m ²					

Zulässige Emissionskontingente Lek [dB(A) ie m²]

SEK: Emissionsbezugsfläche = überbaubare Grundstücksfläche Zone: vgl. Lageplan mit Schallabstrahlungsrichtungen Hinweis: Die für die Zonen 1 und 2 als zulässig angegebenen Emissionskontingente sind konform zur

Festsetzungsmethodik im Bebauungsplan Nr. 10-105/1 rein informativ angegeben. Lärmimmissionsschutzfachlich relevant sind allein die für die Zonen 3 - 5 als zulässig festgesetzten Emissionskontingente. Die Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente ist gemäß den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006 12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung. Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese

kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden. Die Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente ist gemäß den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Anwendung der sogenannten Relevanzgrenze bedarf der behördlichen Einzelfallprüfung. Die Ermittlung der Emissionskontingente erfolgt nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4,5 unter ausschließlicher Berücksichtugung der geometrischen

nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so

Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets. An derartigen Immissionsorten ist die Geräuschsituation über einen quantifizierenden Vergleich der betrieblichen Beurteilungspegel mit den in einem Gewerbegebiet geltenden Immissionsrichtwerten IRW_{GE Tag} = 65 dB(A) und IRW_{GE Nacht} = 50 dB(A) der TA Lärm zu

Elektrizität, z.B. Trafostation /BHKW

Ausbreitungsdämpfung.

Der Erzeugung von Elektrizität dienende Gebäude sind nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu errichten und zu betreiben. Die im Detail erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einhausung der Gebäude, ausreichend dimensionierte Schalldämpfer für stationäre Anlagen wie z.B. Zu-/Abluftöffnungen in den Gebäudefassaden oder Kamine) sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und festzulegen.

Heckenrosen

Str., 2xv., mind. 5 Triebe, 60 - 100 cm, autochthones Material

Ziff. 22 wird wie folgt neu eingefügt:

Anlagen für schulische Zwecke

Anlagen für schulische Zwecke

Anlagen für schulische Zwecke

Anlagen für sportliche Zwecke

Grundflächenzahl (GRZ) maximal: Geschossflächenzahl (GFZ) maximal

Zahl der Vollgeschosse maximal

22.3 Gemeinbedarfsfläche - Grundstückseingrünung am Ortsrand

autochthones Material verwendet werden.

sind am Schulstandort ausnahmsweise zulässig.

14,00m nicht überschreiten.

Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- Fahrradstellplätze und Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.v. § 14 BauNVO

Fahrradstellplätze und Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.v. § 14 BauNVO

Fahrradstellplätze und Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.v. § 14 BauNVO

Es wird als Dachform Sheddach oder Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.

Die Firsthöhe über dem durch die nächstgelegene(n) Straßentrasse(n) festgelegtem Gelände darf

Zur Ausbildung des Siedlungsrandes ist gemäß Planzeichnung ein 10 m breiter Grünstreifen

festgesetzt. Innerhalb der als Flächen zu begrünen und zu bepflanzen festgesetzten Flächen ist

entlang der Grundstücksgrenze ein 3 m breiter Bereich mit Sträuchern in Anlehnung an Artenliste 1

zu bepflanzen. Die Pflanzdichte bei Sträuchern beträgt 1 Stück /2 m². Es soll vorrangig

Ausnahmsweise können innerhalb dieses 10m breiten Grünstreifens Anlagen für schulische und

sportliche Zwecke zugelassen werden, sofern die Grundstückeingrünung gemäß vorstehendem

Absatz gesichert ist. Einfriedungen von privaten Grünflächen bzw. des 10 m privaten Grünstreifens

In Bauzone 3 können ausnahmsweise zugelassen werden:

22 Flächen für den Gemeinbedarf

22.1 Art der baulichen Nutzung

22.1.1 In Bauzone 3 sind zulässig:

22.1.2 In Bauzone 4 sind zulässig:

22.1.3 In Bauzone 5 sind zulässig:

22.2 Maß der baulichen Nutzung

Corylus avellana

Carpinus betulus

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Rhamnus frangula

Viburnum lantana

Pflanzqualität Bäume:

Rhamnus catharticus

Prunus spinosa

Prunus padus

Salix caprea

Salix alba

Hei mB, 150 - 200 cm und HmB, STU 8 - 10 cm, autochthones Material Pflanzqualität Sträucher:

Dabei sind 25 % Bäume (davon Heister 50 %, Hochstämme 50%) und 75 % Sträucher zu pflanzen.

22.4 Weitere Festsetzungen Die vorstehenden Festsetzungen gem. Ziffn. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15.3, 18 gelten entsprechend.

D: HINWEISE DURCH TEXT

- Silber-Weide

- Wolliger Schneeball

Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Geräuschentwicklungen durch anlagenbedingten Lärm

In den Genehmigungsverfahren ist durch ein Objektgutachten der Nachweis der Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente zu erbringen und dem Amt für Bauaufsicht der Stadt Landshut vorzulegen. Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten Lek respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L_{IK} übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (i.d.R. nach TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691: 2006-12 errechnen.

Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z.B. Büronutzungen), kann beim Amt für Bauaufsicht der Stadt Landshut der Verzicht auf Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens beantragt werden. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist schalltechnisch ausführlich zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in einem Gewerbegebiet anzustrebenden Orientierungswerte OW_{GE,Tag} = 65 dB(A) und OW_{GE,Nacht} = 55 dB(A) des Beiblatts 1 zu Teil 1 der DIN 18005 bei freier Schallausbreitung im Gewerbegebiet "G3" und abschnittsweise in den Gewerbegebieten "G1" und "G2" teilweise deutlich überschritten werden. Deshalb sollten Außenwandöffnungen von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (z.B. Wohn- und Schlafzimmer, Büroräume) in den von der Theodor-Heuss-Straße abgewandten Gebäudefassaden zu liegen kommen, vor denen aufgrund der Baukörpereigenabschirmung ausreichend ruhige Pegel vorherrschen. Sofern eine lärmgewandte Grundrissorientierung nicht möglich ist, sollte das Erfordernis von

Schallschutzmaßnahmen im konkreten Einzelfall geprüft werden. Art und Umfang gegebenenfalls

notwendiger Maßnahmen sind in den Genehmigungsverfahren zu dimensionieren und festzulegen.

Schallschutznachweis nach DIN 4109

Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm

Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß Kapitel 7 der DIN 4109 zu erfüllen

